



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

132. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 13. April 2006

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung); Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Schwenningen, Landkreis Dillingen a.d. Donau
- Erlass einer Allgemeinverfügung -

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung); Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Schwenningen, Landkreis Dillingen a.d. Donau

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 13.04.2006 in Schwenningen (Landkreis Dillingen a. d. Donau) amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei zwei Wildvögeln werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - 1.1. Um den Fundort der in Schwenningen tot aufgefundenen Wildvögel wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden umfasst:

Ortsteil	Gemeinde	PLZ
Bartstockschaige	Buttenwiesen	86647
Ludwigsschaige	Buttenwiesen	86647
Fischweitschaig	Schwenningen	89443
Gremheim	Schwenningen	89443
Gunkelschaige	Schwenningen	89443
Joasschaig	Schwenningen	89443
Neuschaig	Schwenningen	89443
Ruppenmühle	Schwenningen	89443
Ruppenschaig	Schwenningen	89443
Stoffelhansenschaig	Schwenningen	89443
Schwenningen	Schwenningen	89443

1.2 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinden umfasst:

Ortsteil	Gemeinde	PLZ
Binswangen	Binswangen	86637
Buch am Rannenberg	Bissingen	86657
Buggenhofen	Bissingen	86657
Kallertshofen	Bissingen	86657
Kesselostheim	Bissingen	86657
Neutenmühle	Bissingen	86657
Oberliezheim	Bissingen	86657
Stillnau	Bissingen	86657
Unterbissingen	Bissingen	86657
Bergmühle bei Unterbissingen	Bissingen	86657
Herrenmühle bei Bissingen	Bissingen	86657
Hochstein bei Bissingen	Bissingen	86657
Stegmühle bei Bissingen	Bissingen	86657
Bissingen	Bissingen	86657
Gaishardt	Bissingen	86657
Breisenmühle	Blindheim	89434
Unterglauheim	Blindheim	89434
Wolpertstetten	Blindheim	89434
Berghausen bei Schwennenbach	Blindheim	89434
Holzhof bei Schweningen	Blindheim	89434
Sallmannsberg bei Schweningen	Blindheim	89434
Simonsmühle bei Blindheim	Blindheim	89434
Weilheim bei Blindheim	Blindheim	89434
Blindheim	Blindheim	89434
Petersruh (bei Dillingen A.d. Donau)	Blindheim	89434
Almhof	Buttenwiesen	86647
Buttenwiesen	Buttenwiesen	86647
Feldbach	Buttenwiesen	86647
Frauenstetten	Buttenwiesen	86647
Greggenhof	Buttenwiesen	86647
Hinterried	Buttenwiesen	86647
Illemad	Buttenwiesen	86647
Oberthürheim	Buttenwiesen	86647
Pfaffenhofen an der Zusam	Buttenwiesen	86647
Stehles-Mühle	Buttenwiesen	86647
Unterthürheim	Buttenwiesen	86647
Vorderried	Buttenwiesen	86647
Wortelstetten	Buttenwiesen	86647
Beutmühle bei Lauterbach	Buttenwiesen	86695
Lauterbach bei Buttenwiesen	Buttenwiesen	86647
Mayerhof bei Allmannshofen	Buttenwiesen	86695
Neuweiler bei Buttenwiesen	Buttenwiesen	86647
Kicklingen	Dillingen a.d. Donau	89407
Riedschreinerhof	Dillingen a.d. Donau	86637
Höchstädt an der Donau	Höchstädt a.d. Donau	89420
Hofmadschwaig	Höchstädt a.d. Donau	89420
Oberglauheim	Höchstädt a.d. Donau	89420
Schwennenbach	Höchstädt a.d. Donau	89420
Sonderheim	Höchstädt a.d. Donau	89420
Galgenmühle bei Höchstädt A. D. Donau	Höchstädt a.d. Donau	89420
Ölmühle bei Höchstädt an der Donau	Höchstädt a.d. Donau	89420

Ortsteil	Gemeinde	PLZ
Sandmühle bei Höchstädt an der Donau	Höchstädt a.d. Donau	89420
Eichbergerhof	Lutzingen	89440
Lutzingen	Lutzingen	89440
Dettenhart	Schwenningen	89443
Gottmannshofen	Wertingen	86637
Hohenreichen	Wertingen	86637
Reatshofen	Wertingen	86637
Wertingen	Wertingen	86637
Reutenhof (bei Wertingen)	Wertingen	86637

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Sperrbezirk** gilt für 21 Tage ab dem 14.04.2006 (Festlegung des Sperrbezirks), also bis zum 04.05.2006, Folgendes:

2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.4. aus oder in Geflügel haltende Betriebe

2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel und Bruteiern aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einem Betrieb

2.3 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk

2.4 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgänge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

2.5 Pflicht des Tierhalters zur Sicherstellung, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

2.6 Ein innerhalb eines Sperrgebiets gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstige Standorte betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Nach Ablauf von 21 Tagen ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt ab dem 14.04.2006 (Festlegung des Beobachtungsgebiets) Folgendes:
 - 3.1 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, also bis zum 13.05.2006, dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
 - 3.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, also bis zum 28.04.2006, dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Wildvogel-GeflügelpestschutzVO für das freie Umherlaufen von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet wird allgemein erteilt.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamts Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, Zimmer 202.

2.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen. Im Beobachtungsgebiet wird empfohlen, an Gewässern oder Plätzen, an denen Wasservögel vorkommen, Hunde an der Leine zu führen und das Freilaufen von Katzen einzuschränken.

5.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau in 89407 Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Anschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, bei der Regierung von Schwaben, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg beantragt werden.

Dillingen a. d. Donau, 13.04.2006
Landratsamt

Marx
Oberregierungsrätin

Dillingen a.d.Donau, 13. April 2006
Leo Schrell, Landrat